

Statuten



FC Langenthal

Langenthal, 03.09.2021

Der Lesbarkeit halber wird nachfolgend die männliche Form gewählt; die Angaben beziehen sich aber auf Personen beider Geschlechter.



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1) Unter dem Namen "Fussballclub Langenthal", nachstehend FCL benannt, besteht in Langenthal ein Verein im Sinne des Art. 60ff des ZGB, der politische und konfessionelle Neutralität wahrt.
- 2) Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballspiels und anderen Sportarten. Der Verein fördert bei der Jugend die körperliche und charakterliche Ausbildung und Erziehung als Grundlage eines jeden Sportes, verbunden mit der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- 3) Der Verein vertritt die Interessen und Bedürfnisse des Fussballsportes bei Behörden und Bevölkerung.
- 4) Der FCL ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Er kann auch Unterverbänden angehören, die vom SFV anerkannt sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

- 1) Der Verein besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Junioren
 - Senioren
 - Passivmitgliedern
 - Ehren-und Freimitglieder
 - Trainer
 - Vorstand
- 2) Als Aktivmitglied können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SFV nicht mehr im Junioren-Alter stehen und den Fussballsport aktiv betreiben.
- 3) Als Junioren können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SFV im Junioren-Alter stehen und Fussballsport aktiv betreiben.
- 4) Als Senioren können natürliche Personen aufgenommen werden, die das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht haben.
- 5) Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen und Körperschaften aufgenommen werden, die dem Fussballsport nahestehen und den Vereinszweck fördern oder unterstützen.

Die der Senatorenvereinigung des FCL angehörenden Mitglieder sind zugleich Passivmitglieder des FCL.



- 6) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben.
Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7) Zu Freimitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die dem Club gegenüber besonders wertvolle Dienste geleistet haben. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8) Als Trainer können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SFV den Fussballsport beim FCL lehren.

Die unter 2.3 und 2.4 aufgeführten Mitgliederkategorien bilden eine Unterabteilung im FCL. Diese Abteilungen konstituieren sich selber. Die Junioren-Abteilung ist durch ein Mitglied in der Sportkommission und im Vorstand vertreten.

Art. 3 Eintritt

- 1) Mit dem Einlösen der Spiellizenz für den Fussballclub Langenthal wird die betreffende Person Mitglied beim Verein.

Spieler ohne Lizenzpflicht werden mit dem Bezahlen des Mitgliederbeitrages Vereinsmitglieder.
- 2) In Spezialfällen entscheidet über die Aufnahme in den Verein der Vorstand, unter Bekanntgabe an der Mitgliederversammlung. Ein ablehnender Entscheid bedarf keiner Begründung.
- 3) Jedes neu eintretende Mitglied nimmt von den auf der Homepage des FCL aufgeschalteten Statuten Kenntnis. Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten und des Wettspielreglements des SFV in sich.

Art. 4 Aus- und Übertritt

- 1) Über Aus- oder Übertritte ist der Vorstand zu orientieren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SFV für Spielerübertritte.
- 2) Austritte von Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison erfolgen.



Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen aus eigenem Verschulden nicht nachkommen, können durch den Vorstand unter Bekanntgabe an der Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Aktivmitglieder, Junioren, Senioren und Trainer haben das Recht, Spielmaterial des Vereins und den Sportplatz "Rankmatte" nach Anordnung der Sportkommission zu benutzen.
- 2) Die Aktivmitglieder, Junioren (welche das 18. Lebensjahr erreicht haben), Senioren und Trainer haben an sämtlichen obligatorischen Übungen und Wettspielen teilzunehmen, sowie die Mitgliederversammlung zu besuchen und sämtlichen Aufgeboten Folge zu leisten.
- 3) Wenn es die Verhältnisse erfordern, können Spieler zu anderweitigen Aufgaben herangezogen werden (z.B. Platzarbeiten, Öffentliche Arbeiten, etc.).
- 4) Sie dürfen weder gleichzeitig einem anderen Fussballclub als Aktivmitglied angehören noch ohne ausdrückliche Bewilligung der Sportkommission mit fremden Mannschaften spielen.
- 5) Für die sportliche Ausrüstung hat jedes Mitglied selbst aufzukommen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Senatoren

- 1) Die Mitglieder der Senatoren-Vereinigung sind berechtigt zum freien Eintritt bei allen vom FCL organisierten Meisterschaftsspielen.
- 2) Die Senatoren haben den Mitgliederbeitrag als Passivmitglied nicht zu bezahlen.
- 3) Der Präsident des FCL oder ein vom Vorstand des FCL delegiertes Mitglied ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der FCL-Senatoren. Vorbehalten bleiben anderslautende Statutenbestimmungen oder Beschlüsse der Senatoren-Vereinigung.



III. Beiträge

Art. 8

- 1) Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Mitglieder- oder Jahresbeiträge werden jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

Die Mitglieder der Seniorenabteilung zahlen den Passivbeitrag.

IV. Organisation

Art. 9

- 1) Die Organe des Vereins sind:
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Vorstand
- 4) Sportkommission
- 5) Juniorenabteilung
- 6) Seniorenabteilung
- 7) Rechnungsrevision

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

In aussergewöhnlichen Lagen (beispielsweise Pandemie, Epidemie und weitere aussergewöhnliche Ereignisse), welche auf Anordnung der Behörden die Durchführung der Mitgliederversammlung mit physisch anwesenden Personen in einem Raum nicht erlaubt oder übermässig erschwert, kann die Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden. Dabei wird die Einsichtnahme in die Jahresrechnung und in den Revisionsbericht sichergestellt.

- 2) Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand angesetzt oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Dem Begehren muss innert 30 Tagen stattgegeben werden.
- 3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt in allen Fällen durch Publikation auf der Website und/oder im digitalen Newsletter des Vereins mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, stets unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinspräsidenten geleitet.



Art. 11

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Genehmigen der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisionsberichts
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Budget
 - f) Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Vereinspräsidenten
 - der Spezialkommissionen
 - der Rechnungsrevision
 - g) Statutenänderungen
 - h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder anderen Mitgliedern gestellte Anträge

Art. 12

- 1) An der Mitgliederversammlung haben sämtliche anwesende respektive an der Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 10 Absatz 1 teilnehmenden Mitglieder das Stimmrecht, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Gäste haben kein Stimmrecht.
- 2) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen durch die absolute Mehrheit der anwesenden respektive an der Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 10 Absatz 1 teilnehmenden Mitgliederstimmen, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.
- 3) Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Stimmvertretung ist nicht zulässig.
- 5) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme.
- 6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag hin eine geheime Abstimmung beschliesst.



Art. 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 -13 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 3) Er ordnet die Besorgung seiner Geschäfte in eigener Kompetenz, erstellt den Finanzplan, arbeitet soweit notwendig Pflichtenhefte aus und ist ermächtigt, einzelne Vorstandsmitglieder oder besondere Ausschüsse und Spezialkommissionen mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, wobei im Bedarfsfalle auch dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder beigezogen werden können. Dabei bleiben alle Rechte der Mitgliederversammlung und insbesondere die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes bzw. seiner Mitglieder voll gewahrt.
- 4) Für den Vorstand zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 8) Abstimmung und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern von keinem Anwesenden die geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Art. 14 Die Sportkommission

- 1) Die Sportkommission besteht aus dem Präsidenten und einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht notwendigerweise dem Vorstand angehören müssen. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 2) Die Sportkommission organisiert, leitet und beaufsichtigt den eigentlichen Sportbetrieb.



Art. 15 Die Spezialkommission

- 1) Je nach Bedarf kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Spezialkommissionen einsetzen. Vorstandsmitglieder sind, sofern es die Interessen gebieten, in solche wählbar.
- 2) Die Präsidenten der Spezialkommissionen leiten die Sitzungen ihrer Kommission. Die Protokollführer derselben besorgen mit dem Präsidenten die laufenden Korrespondenzen und unter Beizug der übrigen Kommissionsmitglieder die Kontrollen. Für die Kommissionen können besondere Reglemente erlassen werden. Die Kommissionspräsidenten sind verpflichtet, über die Tätigkeiten ihrer Kommission Aufschluss zu geben und auf das Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 16 Die Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision, welche nicht dem Vorstand angehören darf, prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung und erstattet dieser schriftlichen Bericht.

V. Rechnungsjahr / Haftung der Mitglieder Art. 17

- 1) Das Rechnungsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

VI. Finanzen

Art. 18

- 1) Die Einnahmen der Clubkasse resultieren aus
 - 18.1.1 Beiträgen der Mitglieder
 - 18.1.2 Wettspieleinnahmen
 - 18.1.3 Andere Einnahmen
- 2) Ein- und Austrittsgebühren werden keine erhoben.
- 3) In besonderen Fällen kann der Verein besondere Beiträge erheben.

Vom Fussballverband gebüsste Spieler bezahlen in der Regel ihre Bussen selbst. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.

VII. Statutenänderungen

Art. 19

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 20

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle der Auflösung auch über ein eventuelles Vereinsvermögen, welches zur Förderung des Fussballsportes auf dem Platz Langenthal verwendet werden soll

IX. Schlussbestimmungen

- 1) Vorliegende Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und den Zentralvorstand des SFV in Kraft und es sind von diesem Tage an alle früheren Statutenbestimmungen, sowie alle damit im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse, ungültig.
- 2) Der Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre unterstehen den Statuten, Reglemente und Beschlüssen des FVBJ, des SFV, der UEFA und der FIFA.
- 3) Über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 03.09.2021 genehmigt.

Der Präsident:



Biedermann Thomas

Das Vorstandsmitglied



Meyer Rolf